

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie**

[September 2019]

### **1. Studienordnung für den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie**

1. Die Lehre an der Theologischen Hochschule Elstal ist auf das Studienziel hin orientiert: Die einzelnen Lehrveranstaltungen beachten die Gesamtanlage des theologischen Fachhochschulstudiums. Interdisziplinäre Angebote und die Jahrgangs-Tutorien fördern die Integration der theologischen Disziplinen.
2. Die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie finden in verschiedenen Formen statt, und zwar als Vorlesungen, Seminare, Übungen und Kolloquien sowie als Intensivkurse und Blockseminare.
3. Das Jahrgangs-Tutorium begleitet den jeweiligen Studierenden-Jahrgang und befasst sich mit der Gestaltung des Studiums, mit persönlichen und geistlichen Anliegen der Studierenden und mit im Unterricht nicht behandelten theologischen Problemen, Gemeinschaftsfragen, Fragen zur Mitarbeit in einer Ortsgemeinde usw.
4. Das Studium begleitend engagieren sich die Studierenden in verschiedenen Ortsgemeinden und/oder diakonischen Projekten im Bereich Berlin-Brandenburg und sammeln dabei praktische Erfahrungen.
5. Alle im Laufe des Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sind von dem jeweils Zuständigen zu testen, ebenso die Module vom jeweils Beauftragten.
6. Der Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie ist anwendungsorientiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
7. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang sind der «Ordnung für die Aufnahme zum Studium» zu entnehmen.

- 8.1. Der Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie ist ein Vollzeitstudiengang. Wenn ein Studierender aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, in Vollzeit zu studieren, kann er beantragen, in Teilzeit studieren zu dürfen.
- 8.2. Als Begründung für ein Teilzeitstudium kommen in Frage
  - die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt,
  - die Pflege eines nahen Angehörigen,
  - eine Behinderung oder chronische Erkrankung,
  - Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 14 Stunden
  - oder ein anderer wichtiger Grund.Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss bei Antragstellung in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- 8.3. Der Antrag auf Teilzeitstudium ist beim Rektor zu stellen, im Sommersemester bis spätestens 30. April, im Wintersemester bis spätestens 30. Oktober. Vorher muss eine Studienberatung beim Studienleiter wahrgenommen werden. Die Genehmigung des Teilzeitstudiums wird jeweils für zwei Semester ausgesprochen. Teilzeitsemester werden als halbe Fachsemester und volle Hochschulsesemester gezählt. Ein Wiederholungsantrag ist möglich, setzt aber voraus, dass der Studierende in den jeweils vergangenen zwei Semestern etwa die Hälfte der im Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erworben hat.
- 8.4. Studium in Teilzeit bedeutet im Master-Studiengang, dass die Belegungs- und Prüfungspflichten eines Studienjahres auf zwei Jahre verteilt werden. Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden, können im Folgejahr belegt werden. Insgesamt ist ein Teilzeitstudium nur bis zu einem Doppelten der Regelstudienzeit von vier Semestern möglich.
- 8.5. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Studien- und Prüfungsordnungen gelten deshalb auch für Teilzeitstudierende. Der Terminplan der Studienleitung für die Prüfungsleistungen (siehe Prüfungsordnung 5.1) bleibt auch im Teilzeitstudium gültig.
- 8.6. Über die Folgen eines Teilzeitstudiums für BAföG-Bezug, Stipendien, Studienkredite, Kindergeld, Krankenversicherung oder Aufenthaltserlaubnisse hat sich der Antragsteller selber zu informieren.
9. Um den Grad eines «Master of Arts (M. A.)» zu erreichen, hat der Studierende insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden pro Semester.
10. Leistungspunkte erhält ein Studierender dann, wenn das Modul als ganzes erfolgreich abgeschlossen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass man regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, d.h. mindestens 80 % der Zeit anwesend war, und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Durch das Testat der Lehrkraft wird dies bestätigt. Weitere Voraussetzungen wie z.B. das Bestehen von Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen. Im Falle eines Hochschulwechsels können dem Studierenden auch Teile von Modulen und der darauf entfallene Arbeitsaufwand bestätigt werden.

11. Welche Module im Studiengang insgesamt zu absolvieren sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
12. Module und einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Hochschulen belegt werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten bedarf in diesem Fall der Genehmigung des jeweiligen Modulbeauftragten an der Theologischen Hochschule Elstal.

## **2. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie**

1. Die Prüfungen im Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie finden in unterschiedlichen Formen statt; welche Form jeweils angewendet wird, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie setzt sich zusammen aus dem Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal und den Lehrbeauftragten bestimmter Fachgebiete. Den Vorsitz hat der Rektor.
3. Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen sind die Modulbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Studienleiter verantwortlich.
4. Von allen mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll verfasst, das ebenso wie die Gutachten der schriftlichen Arbeiten nach Abschluss des Studiengangs fünf Jahre lang in der Theologischen Hochschule Elstal aufbewahrt und danach vernichtet wird. Die Master-Arbeit wird im Oncken-Archiv Elstal aufbewahrt.
- 5.1. Für die Abgabe der schriftlichen Arbeiten ist der vom Studienleiter veröffentlichte Terminplan verbindlich. Er wird den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben.
- 5.2. Arbeiten, die verspätet abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Ausnahmen aus Gründen, die der Studierende nicht selber zu vertreten hat (z.B. Krankheit), kann der Vorsitzende der Prüfungskommission genehmigen.
- 5.3.1. Für alle schriftlichen Hausarbeiten hat der Studierende das vom Studienleiter veröffentlichte «Merkblatt zur Erstellung schriftlicher Arbeiten» zu beachten.
- 5.3.2. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit folgender Erklärung zu versehen:  
«Hiermit erkläre ich, dass ich diese schriftliche Hausarbeit selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben sowie im Einzelnen nachgewiesen, die Anzahl der Wörter auf dem Titelblatt korrekt angegeben und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung benutzt habe.»
- 5.3.3. Die Erklärung ist unter Angabe von Ort und Datum handschriftlich zu unterzeichnen. Wenn sie sich bei der Korrektur der Arbeit in einem oder mehreren Punkten als unzutreffend erweist, wird von einem vorsätzlichen Täuschungsversuch ausgegangen. Der Prüfer hat den Sachverhalt dem Rektor mitzuteilen, der dem betreffenden Studierenden einen förmlichen Verweis erteilt. Die Arbeit wird mit «nicht ausreichend (5)» bewertet und gilt als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nur mit einem vollständig neuen Thema möglich. Sollte dem Studierenden ein weiterer Täuschungsversuch nachgewiesen werden, hat die Hochschule das Recht, ihn zu exmatrikulieren.

- 5.4. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind in ihren Umfängen nach oben und unten begrenzt. In die vorgeschriebene Wörterzahl sind die Fußnoten einzubeziehen, die Bibliographie jedoch nicht.
- 5.5. Die schriftlichen Hausarbeiten sind im Studienbüro als elektronische Datei und als Papierausdruck einzureichen; der Ausdruck generell in doppelter Ausfertigung, die Master-Arbeit in dreifacher Ausfertigung, wovon ein Exemplar dem Oncken-Archiv Elstal zur Verfügung gestellt wird.
6. Der Studierende hat unmittelbar nach Ablegen einer Prüfungsleistung bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiengangs die Möglichkeit, in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Die im jeweiligen Modul geforderten Prüfungsleistungen, die angewandten Prüfungsformen und das Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 8.1. Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- 8.2. Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
9. Die Korrektur und Benotung der Master-Arbeit erfolgt durch zwei Mitglieder des Kollegiums: den Betreuer der Arbeit und einen vom Kollegium benannten Korreferenten. Können sie sich über die Benotung nicht einigen, erfolgt die Entscheidung durch einen vom Kollegium berufenen Drittgutachter.

10. Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt entsprechend der folgenden Noten:<sup>1</sup>

Ausgezeichnet	1+
Sehr gut	1
Noch sehr gut	1-
Gut und besser	2+
Gut	2
Noch gut	2-
Befriedigend und besser	3+
Befriedigend	3
Noch befriedigend	3-
Ausreichend und besser	4+
Ausreichend	4
Nicht ausreichend	5

11. Um den Grad des «Master of Arts (M. A.)» zu erhalten, müssen alle Module bestanden werden.
12. Wird eine Prüfung innerhalb eines Moduls nicht mit mindestens «ausreichend» bewertet, muss sie wiederholt werden, wenn dadurch die Gesamtnote des Moduls «nicht ausreichend» würde. Die Wiederholung kann jedoch höchstens zweimal erfolgen.
13. Wird die Master-Arbeit nicht mit mindestens «ausreichend» bewertet, kann sie in überarbeiteter Form noch einmal vorgelegt werden, jedoch nicht später als 12 Monate nach der offiziellen Bekanntgabe des Ergebnisses. Eine zweite Wiederholung ist bei der Master-Arbeit nicht möglich.
14. Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, gilt der gesamte Studiengang als nicht bestanden. Der betreffende Studierende ist zu exmatrikulieren, sobald der Prüfungsausschuss den Sachverhalt festgestellt hat. Der Studierende kann sich dann für denselben Studiengang nicht erneut einschreiben lassen.
15. Die Abschlussnote des Master-Studiengangs ergibt sich aus dem im Modulhandbuch in Prozentanteilen festgelegten Stellenwert der einzelnen Modulnoten.

---

<sup>1</sup> Als rechnerische Hilfe für die Ermittlung von Durchschnittsnoten dient ein 11-Punkte-System: ausgezeichnet = 11, sehr gut = 10, noch sehr gut = 9, gut und besser = 8, gut = 7, noch gut = 6, befriedigend und besser = 5, befriedigend = 4, noch befriedigend = 3, ausreichend und besser = 2, ausreichend = 1, nicht ausreichend = 0.

16. Der Grad des «Master of Arts (M. A.)» wird mit folgenden Prädikaten vergeben:
- mit Auszeichnung bestanden
  - sehr gut bestanden
  - gut bestanden
  - befriedigend bestanden
  - bestanden.

### **Schlussbestimmung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in ihrer ersten Fassung vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 23. Juni 2011 beschlossen und trat zum 1. September 2011 in Kraft. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen. Mit Beschluss des Hochschulsenats am 16. Mai 2019 wurden unter Ziffer 8 der Studienordnung einige Ergänzungen vorgenommen und die so geänderte Ordnung zum 1. September 2019 in Kraft gesetzt.